

# U m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück I. —

---

Breslau, den 10ten Januar 1816.

---

## B e k a n n t m a c h u n g e n .

Durch das Publikandum vom 20. October d. J. ist bereits zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Lieferungs-Scheine, welche sich noch in den Händen derjenigen befinden, für die sie ausgefertigt wurden, verzinst werden sollten, in so weit die Scheine nicht im Wege der ebenfalls schon angekündigten Verloofung zur Realisation kommen; diese Verzinsung beruht auf dem Edikt vom 1. März v. J., worin die Umschreibung in Staats-Schuldscheine nachgegeben wurde, und überhebt jene Inhaber der Weitläufigkeiten dieser noch nicht ausführbaren Umtauschung; die Verzinsung kann also auch nur in folgender Art Statt finden:

- 1) Der Zinssatz beträgt 4 von Hundert, auf das Jahr gerechnet.
- 2) Alle Lieferungs-Scheine, welche bis zum letzten Juny d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, ausgefertigt sind, werden vom 1. July d. J. an verzinst; diejenigen, welche bis zum letzten December d. J. ausgefertigt sind, vom 1. Januar f. J. an, und so weiter, nach Verhältniß der Dauer des Ausfertigungs-Geschäfts.
- 3) Zur ersten Zinszahlung gelangen mithin alle bis letzten Juny d. J. ausgefertigten Scheine, und zwar in Ansehung des halbjährigen Zinsen-Betrages, vom 1. July bis letzten December d. J.
- 4) Lieferungs-Scheine, die nicht 25 Rthlr. betragen, geben keine Zinsen; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, diese Scheine künftig vorzüglich zur Einlösung zu befördern.
- 5) Eben so wird auch bei Berechnung der Zinsen von den übrigen Lieferungs-Scheinen auf den Theil des Capitals-Betrages, der 25 Rthlr. nicht erreicht,

Keine Rücksicht genommen, so daß bei den höhern Summen immer nur der Betrag zum Grunde gelegt wird, der durch 25 theilbar ist; was überschießt, giebt keine Zinsen.

Der Tag des Anfanges der ersten Zinsen-Zahlung soll übrigens noch näher bestimmt werden, da zuvor die Verloosung geschehen seyn muß.

Berlin den 22. December 1815.

Der Minister der Finanzen

(gez.) v. Bülow.

---

Wir benachrichtigen das Publikum hierdurch, daß, auf Allerhöchsten Befehl, den 18. d. M. das Friedens-Dankfest wird begangen werden.

Breslau den 4. Januar 1816.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Bresl. Regierung  
von Schlesien.

---

### Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. I. Bestimmung, daß von den Fabricaten aus den überweserschen Provinzen, so wie aus den Herzogthümern Sachsen und Posen, kein Uebertrag erhoben werden soll.

Die Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6. d. M.

daß von den aus den Provinzen zwischen der Weser und Maas, so wie aus den Herzogthümern Sachsen und Posen, eingehenden, mit 8 $\frac{1}{2}$  pro Cent zur Consumtion zu versteuernden einländischen Fabrik- und Manufacturwaaren keine Uebertrags-Accise zu erheben,

wird dem Publico zur Nachricht, und den Accise- und Zoll-Ämtern zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

A. D. III. 95. Decbr. Breslau den 1. Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

---

Nro. 2. Betrifft die Nebenzeichen, womit die Plombage-Stempel im Großherzogthum Niederrhein versehen sind.

In der im 47ten vorjährigen Amtsblatt = Stück enthaltenen Verfügung Nr. 328. Seite 534 und 535. ist gesagt worden: Daß diejenigen Baaren, welche verbleyhet oder in verbleyeten Colliß, mit Certificaten aus dem Großherzogthum Niederrhein und dem Herzogthum Berg eingehen, als einländische behandelt werden sollen. In diesem Bezug theilen wir dem Publico zur Nachricht und den Accise- und Zoll = Aemtern zur Nachachtung hier unten eine Nachweisung mit, woraus dieselben ersehen können, mit welchen Nebenzeichen die Plombage = Stempel im Großherzogthum Niederrhein versehen sind, bei welchen Bürgermeistern sie sich befinden, und daß ihre Nummer von 1 bis 14 fortlaufend ist.

A. D. VI. Decbr. 343. Breslau, den 2. Januar 1816.

Königl. Breslausehe Regierung.

### N a c h w e i s u n g

derjenigen Bürgermeister im Großherzogthum Niederrhein, welche Stempel zu Versendungen dortiger Fabrikate nach den übrigen preussischen Provinzen erhalten haben.

N r o. des Stempels.	Namen der Bürger- meistereien.	Nebenzeichen des Stempels.
1	Nachen.	Eine Rose.
2	Burtscheid.	Ein Pferdekopf.
3	Edln.	= Engelskopf.
4	Grefeld.	= Fisch.
5	Düren.	= Fragenkopf.
6	Cupen.	= sechseckiger Stern.
7	Greffrath.	Eine Sonnenblume.
8	Grevendroich.	= Seemuschel.
9	Geldern.	Ein Löwenkopf.
10	Montjoye.	= Mühleneisen.
11	Malmedy.	= Kleeblatt.
12	Stollberg.	= Herz.
13	Wassenberg.	= fünfeckiger Stern.
14	Bonn.	Unbestimmt.

Nro. 3. Wegen undeutlicher Ausstellung der Portions- und Rations-Quittungen in Hinsicht des Maaßes und Gewichts.

Da die bißhero eingereichten Consumtions-Nachweisungen dadurch zum Theil sehr fehlerhaft waren, daß in den Quittungen über gelieferte Verpflegungs-Bedürfnisse nicht buchstäblich ausgedrückt, ob die Naturalien in Berliner oder Breslauer Maaß und Gewicht verabreicht worden; so wird hiermit den Königl. Landrätzl. Officiis, Magisträten, Steuer-Nemtern und sämtlichen Dominien und Gemeinden zur Pflicht gemacht, bei Verabreichung der Portions und Rations die Quittungs-Aussteller jedesmal aufzufordern, in den Quittungen genau anzugeben, ob sie ihren Bedarf in Berliner oder in Breslauer Maaß und Gewicht empfangen haben?

Sollten jedoch einzelne Fälle vorkommen, wo wirklich Breslauer Maaß und Gewicht verabreicht, in der Quittung aber dieses nicht ausdrücklich vermerkt worden; so muß solches durch besondere obrigkeitliche Atteste noch nachträglich justificirt werden.

M. D. II. Decbr. 835. Breslau, den 2. Januar 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 4. Betreffend die Zahlung auf Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen.

Mit Bezug auf die in den Berliner Zeitungen enthaltene Bekanntmachung,  
„die Zahlung der Zinsen auf die wieder fällig werdenden zweiten Coupons der Staats-Schuldscheine für das halbe Jahr vom 1sten July  
„bis letzten December 1815 betreffend,“

wird dem dabey interessirten Publico hierdurch zur Kenntniß gebracht:

- 1) Daß diese Zinszahlung mit dem 2. Januar 1816 ihren Anfang nimmt, und mit dem 31sten eben dieses Monats geschlossen wird.
- 2) Daß zugleich mit diesen Zinsen auch die aus den frühern Terminen unerhoben gebliebenen Coupons Nr. 1. bis Nr. 8. über die Zinsen in der Zeitperiode vom Januar 1811 bis ult. December 1814, ingleichen der unerhobenen Coupons Nr. 1. über die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juny 1815 in Empfang genommen werden können.
- 3) Daß die Inhaber des zweyten, mit Ende December 1815 fälligen Coupons, so wie der vorgedachten frühern, noch nicht realisirten Coupons, solche entweder bey den zu entrichtenden Abgaben, Gefällen und Pächten zu jeder Zeit als baar'es Geld in Zahlung geben, oder aber die Zinsen darauf gleichmäsig im Laufe des Monats Januar 1816 bey der hiesigen Königl. Regierungshaupt-Casse, oder einer der Special-Cassen des hiesigen Regierungs-Departements erheben können.

Sämmtliche eben genannte Cassen werden hierdurch angewiesen: die Inhaber der hier erwähnten Zins=Coupons, in der ad 3. angegebenen Art, bey der Präsentation zu befrichtigen, und findet im etwanigen Falle eines augenblicklichen Mangels an baarem Gelde, dasselbe Verfahren Statt, was wegen dieses Gegenstandes in dem frühern Amtsblatt, Jahrgang 1815. Stück XXVI. Seite 298, in Betreff dieser Zinsen, vom 1. Januar bis Ende Juny 1815 gesagt worden ist.

G. XIV. Jan. 3. Breslau, den 4. Januar 1816.

**Königl. Breslausehe Regierung.**

Nro. 5. Wegen Befreiung der invaliden Landwehrmänner von der Personensteuer.

Es ist von Einem hohen Ministerio der Finanzen mittelst Rescripts vom 26sten November 1815 festgesetzt worden: daß diejenigen Landwehrmänner, welche ihrer Invalidität wegen, außer Stande sind, ihren Unterhalt sich selbst zu verschaffen, und wegen ihrer hülfbedürftigen Lage von den Communen unterstützt werden müssen, von der Kopfsteuer, für ihre Person, befreit seyn sollen.

Damit diese Befreiung nach einerlei Grundsätzen statt finde, bestimmen wir hiemit folgende Modalitäten:

Zu Ermangelung des Invaliden=Scheins, welchen die invaliden Landwehrmänner bei ihrer Rückkunft von den Regimentern nicht besitzen, muß die Invalidität derselben, durch den, in Folge der Instruction vom 10. Mai 1814 (vid. Amtsblatt Stück XIX. Seite 223-230) Behuf der Unterstützung

der durch den Krieg invalide gewordenen Landwehrmänner 2c. 2c. nach §. 4. in jedem Kreise zu bildenden Kreislande Ausschuss, untersucht, und von demselben pflichtmäßig attestirt werden:

- a) daß und warum der betreffende Landwehrmann invalide und dadurch außer Stand gesetzt ist, sich seinen Unterhalt zu erwerben;
- b) daß er sich in einer hülfbedürftigen Lage befindet, und daß er
- c) wirklich von der Commune oder dem Kreise Unterstützung erhält.

Auf den Grund dieser Bescheinigungen sind die betreffenden invaliden Landwehrmänner für ihre Person, mit der zu entrichtenden Personensteuer auf die halbjährigen Abgangs=Listen zu bringen, vorausgesetzt, daß diese Invaliden als steuerpflichtig auf die Aufnahme gebracht worden sind, welches die Steuer=Ämter noch besonders zu prüfen und zu attestiren haben.

Was die Frauen und Kinder dieser hülfbedürftigen invaliden Landwehrmänner, so wie alle übrigen Invaliden der Landwehr anbetrifft, welche keiner Unterstützung bedürfen, so sind sie der Personensteuer unterworfen, und müssen im Falle des Unvermögens von der Commune übertragen werden.

F. D. I. 589. Dec. Breslau, den 1sten Januar 1815.

**Finanz=Deputation der Breslausehen Regierung.**

Nro. 6. Wegen Anwendung des Stempels bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren.

Zur Bhebung des zur Sprache gekommenen Zweifels, ob und welcher Stempel bei Verträgen über den Ankauf von Staatspapieren zu lösen sey? ist durch ein Rescript eines hohen Königlich Justiz- und Finanz-Ministerii vom 8ten December v. J. festgesetzt worden, daß, obzwar die einen Cours habenden, auf jeden Inhaber lautenden Staatspapiere, in dem Begriffe von Gelde eingeschlossen sind, dennoch, wenn über den Erwerb solcher Staatspapiere ein förmlicher Vertrag zwischen Privatpersonen zu Stande kommt, sie als Waare zu betrachten, und daher dergleichen die Natur eines eigentlichen Kauf-Contractts annehmenden Verträge, künftig mit dem Werth-Stempel betroffen werden sollen; wogegen es dabei sein Bewenden behält, daß der kaufmännische Handel mit dergleichen Staatspapieren, der nur durch sogenannte Schlußzettel betrieben wird, nach wie vor von der Stempel-Entrichtung befreyt bleibt.

Diese Bestimmung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

P. XXVI. Decbr. 995.) Breslau den 1. Januar 1816.  
A. D. V. Decbr. 128.)

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 7. Den Einlaß der Fabrikate der alten Provinzen in das Herzogthum Sachsen betreffend.

So wie im Allgemeinen bereits feststehet, daß alle Herzoglich Sächsische Fabrikate in die alten und neuen Königlich Preussischen Provinzen gegen eine Verbrauchs-Abgabe eingelassen werden sollen, welche in den Provinzen rechts der Elbe, mit Einschluß der von Polen wieder erworbenen Theile, 8½ pro Cent, links der Elbe aber nur 2 pro Cent beträgt, so ist es auch billig, den Fabrik- und Manufactur-Waaren der andern preussischen Provinzen den Eingang in das Herzogthum Sachsen zu gestatten, wo selbige bisher zum Theil verboten gewesen sind.

Dem gemäß ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 27. v. M. folgendes festgesetzt worden:

1) Die in den alten und neuen preussischen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufactur-Waaren dürfen vom 1. Decbr. v. J. an in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden, insofern sie zum Beweise der einländischen Fabrikation

a) mit Passirscheinen der altländischen Accise-Aemter, incl. derjenigen des Großherzogthums Posen und des Culm- und Michellauer Landes, oder der Consumtions-Steuer-Aemter in den Provinzen zwischen der Elbe und Weser und den Provinzen Minden, Ravensberg und Paderborn jenseits der Weser, oder auch mit Ursprungs-Attesten versehen sind, welche in denjenigen preussischen Ländern, wo keine Consumtions-Steuern erhoben werden, namentlich in den  
Pre-

Provinzen zwischen der Weser und Maas, mit Ausschluß der zuletzt genannten drei Provinzen, ausgestellt worden;

b) bei dem Eingange aus den Provinzen, aus welchen sie nur mit Passir-Scheinen bezogen werden dürfen, resp. stückweise plombirt, gesiegelt oder gestempelt sind;

c) bei dem Bezug aus den übrigen Provinzen die Colliis gehdrig plombirt sind.

Waaren, welche keiner stückweisen Bezeichnung mit Plomben oder Siegeln fähig sind, z. B. Porzellan, Glas &c., dürfen aus den ad c) bemerkten Provinzen in gehdrig plombirten Colliis eingehen:

Größere Fabrikate, die auch nicht bezeichnungsfähig sind, als z. B. Töpferwaaren, dürfen auch unplombirt eingehen, wenn sie lose versendet werden.

2) Fabrik- und Manufactur-Waaren der alten und neuen preuß. Provinzen, welche in der zu 1 erwähnten Art mit Passirscheinen oder Ursprungs-Attesten nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort

eine Verbrauchs-Abgabe von 2 pro Cent, außer dieser aber weder Herzoglich Sächsischer, Laufiger &c. Eingangszölle, General-Land-Nachschuß und Handlungszoll- und Geleits-Gefälle weiter entrichten.

Haben sie die erwähnte Verbrauchs-Abgabe an irgend eine herzoglich Sächsische indirecte Steuer-Casse, sie mag eine Laufiger Zoll-Geleits- oder Sächsisches General-Accise-, oder Land-Accise-Einnahme, oder Amt genannt werden, einmal berichtet, so werden sie als Herzoglich Sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den herzoglich Sächsischen dort verfassungsmäßig zustehen.

3) Da die Fabrikate des Groß-Herzogthums Posen und des Landes von Culm und Michelau beim Verbleib in den alten Provinzen  $8\frac{1}{2}$  pro Cent, bei der Bestimmung nach dem Herzogthum Sachsen aber nur 2 pro Cent zu entrichten haben, und deswegen auf der ausländischen Provinzial-Zoll-Linie gegen das Posensche mit Begleitscheinen versehen werden; so wird ihrenthalben bestimmt:

daß in dem Absendungs-Orte, außer dem Begleitschein, noch ein Passirschein expedirt werden soll, der die Objecte bei der Einfuhr nach dem Herzogthum Sachsen begleitet, und deren inländische Qualität documentirt.

Der Begleitschein wird an der ausländischen Provinzial-Zoll-Linie gegen das Herzogthum Sachsen abgegeben.

4) Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Nieder-Laufig, die bisherigen Abgaben von einigen ausländischen Waaren weniger als 2 pro Cent betragen, auch die Besitzer der Rittergüter die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Ausschluß des Weines, dort Zollfrei einbringen dürfen, so ist festgesetzt:

daß in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren im Herzogthum Sachsen nicht 2 pro Cent betragen, darf auch von den preußischen Fabrikaten nicht die für jetzt geordnete Verbrauchs-Abgabe von 2 pro Cent, sondern die niederen alten Sächsischen Gefälle erhoben werden, und daß, wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen ganz Abgabefrei bleibt, eben diese Wohlthat auch den dießseitigen Waaren in gedachter Provinz angeheihen soll.

Indem wir das Publikum von diesen Bestimmungen in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Accise- und Zoll-Ämter, in vorkommenden Fällen sich hiernach überall zu achten.

A. D. VI. No. 353. Decbr. Breslau den 1. Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 8. Die Einzahlung der Zoll-Licenzen und Transito-Gefälle in Golde betreffend.

Durch unsere Circular-Verfügung No. 139 vom 18. October v. J. und im Verfolg derselben durch eine anderweitige Circular-Verfügung No. 153 vom 20. November v. J. haben wir zwar auf den Grund der dießfalls ergangenen hohen Ministerial-Rescripte die Erhebung der Gold-Kata bei den Zoll-Gefällen dergestalt festgesetzt, daß dieselben mit dem möglichst wenigen Silbergelde erfolgen könne und solle.

In Gemäßheit eines neuern hohen Rescripts des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1. December 1815 wird jedoch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da obige Verkäufungen auf das Publikum hie und da belästigend gewirkt zu haben schienen: künftig auch bei Einzahlung der Zoll-Licenz- und Transito-Gefälle durchaus kein Zwang statt haben, sondern es jedem Einzahler lediglich überlassen seyn soll, ob er die zu entrichtenden Abgaben

- 1) in ganzen und halben Friedrich's'or zu 5 Rthlr. und 2 Rthlr. 12 Gr. oder
- 2) in vollwichtigen Ducaten zu 2 Rthlr. 18 Gr., oder auch
- 3) zum Theil in dieser und zum Theil in jener Goldmünze abtragen wilf.

Welcher Zollant behet

ad 1) seine Abgaben ganz in Ducaten zahlt, soll nicht gehalten seyn, in Fällen, wo der übrig bleibende, in Ducaten nicht zu deckende Betrag, 2 Rthlr. 17 Gr. 11 pf. erreicht, zu den gezahlten Ducaten noch besonders einen halben Friedrich's'or zuzufügen, sondern es soll dieser Betrag in Silbergeld angenommen, und auf das Agio für den ausfallenden 1 halben Friedrich's'or Verzicht geleistet werden. Dagegen verstehet es sich aber von selbst, daß wenn der zu entrichtende ganze Zoll-Betrag nur zwischen 2 Rthlr. 12 Gr. und 2 Rthlr. 17 Gr. 11 pf. beträgt, ein halber Friedrich's'or zur Cassé eingezahlt werden muß, und nur der Ueberschuß in Silbergeld angenommen werden darf.



ad 2) Wenn Zoll-Gefälle ganz in Friedrich's or gezahlt werden, so darf die einen halben Friedrich's or nicht betragende Summe in künigendem Silbergeld abgeführt werden.

ad 3) Erfolgt die Zahlung in Friedrich's ors und Ducaten; so findet diese Bestimmung gleichfalls Anwendung.

Die Herren Stellerräth: werden zugleich angewiesen, gegenwärtige Verfügung den Commerzianten, Schiffen und Fuhrleuten durch Aushänge in den verschiedenen Zoll-Expeditions-Stuben noch besonders bekannt machen zu lassen.

A. D. VI. Decbr. 458. Breslau den 2ten Januar 1816.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 9. Publicandum wegen verbotenen Einlasses des podolischen und russischen Rindviehes.

Da auch bereits die Rinderpest in die Gbur- und Neumark eingeschleppt worden, so ist in Gemäßheit der Verfügung eines Königl. hohen Ministerii des Innern vom 21sten Decbr. a. praet. der Einlaß des podolischen und russischen Viehes verboten worden.

Der Einlaß der auch bei uns einheimischen Ruh-Vieh Race aus den nahen Grenz-Ortschaften, wird nach einer 10 tägigen Quarantaine (wie in dem Amtsblatte vom Jahr 1815 Stück X. Seite 131. Nro. 79 (3) bestimmt worden ist.), zur Zeit noch nachgegeben.

Die sämtlichen Polizei-Accise-Beamten und Quarantaine Aemter, welche letztern für das obengenannte Vieh von jetzt an geschlossen sind, werden hierdurch zur pünktlichsten Vollziehung dieser Verfügung angewiesen.

P. X. September 445. Breslau den 3ten Jannar 1816.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 10 Die Beurlaubungs- und Entlassungs-Gesuche von Landwehrmännern oder solchen Leuten, welche bei den Garnison-Bataillons stehen, betreffend.

Bei dem großen Andrang von Beurlaubungs- und Entlassungs-Gesuchen, welche fortwährend bei uns eingehen, finden wir uns in Betreff solcher Subjecte, welche bei den Landwehrrégimentern oder deren Reserve-Bataillons, wie auch bei den dormaligen Garnison-Bataillons einrangirt sind, hierdurch zu erklären veranlaßt: wie rücksichtlich der nahe bevorstehenden Auflösung der auf dem Rückmarsch begriffenen Landwehr, und der mit den Reserve- und Garnison-Bataillons beschlossenen Veränderung, dieser Zeitpunkt für jetzt abgewartet werden muß.

Wir müssen daher alle Gesuche um unsere diesfällige Verwendung beim Königl. Hochtbl. General-Commando, bis dahin hierdurch vorläufig zurückweisen, und werden hiervon rücksichtlich der in der Provinz stehenden Reserve- und Garnison-Bataillons nur solche außerordentliche Fälle ausgenommen, wenn die größtmögliche Beschleunigung der resp. Verabschiedung oder Furlaubung durchaus nothwendig, und auch der Verzug von einigen Wochen für die Wirthschafts- oder Familien-Verhältnisse mit besonderer Gefahr verbunden ist.

Hierauf haben sich insbesondere die Herrn Landräthe und resp. Magistrate zu achten. Breslau den 6ten Januar 1816.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

## Verfügungen der Königl. Preuß. Provinzial-Krieges- Commission.

Nro. 1. Wegen Beschleunigung des Russ. Liquidations-Wesens.

Damit am Ende dieses Monats alle bis ult. Decembr 1815 noch rückständigen Consumtions Nachweisungen und Vergütigungs-Liquidations, wegen Verpflanzung der Kaiserl. Russ. Truppen, an die Liquidations-Commission nach Königsberg abgesandt werden können; so werden die sämmtlichen Königl. Landrätlichen Offizien, Proviant-Aemter, Magazin-Verwaltungen und Magistrate hiermit aufgefordert, alle bis ult. Decbr. 1815 noch rückständigen Consumtions-Designationen und Vergütigungs-Liquidationen, nach dem im Amts-Blatt Stück 45 bekannt gemachten Schema, bis zum 26. d. M. ganz unfehlbar zu übergeben, indem sodann das sämmtliche Russ. Liquidations-Wesen bis Ende Decbr. 1815 abgeschlossen werden soll.

K. C. Breslau den 3. Januar 1816.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission.

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Curatus Fritsch in Nimpfsh, zum Schulen-Inspektor des Nimpfsh-  
scher und Strehlenschen Kreises.

Der lutherische Candidat Carl Friedrich Täster, zum Pastor in Heidenwilen, Trebnitzer Kreises.

Der lutherische Schullehrer Krndt zu Nicoline, Falkenberger Kreises, zum Schullehrer nach Neobusch, Münsterberger Kreises.

**T o d e s f ä l l e.**

Der Pfarrer und Kreis-Schulen-Inspektor Wagner, zu Schlegel in der Grafschaft Glatz.

Der katholische Schullehrer Rieger, zu Klein-Pramsen, Neustädter Kreises.

---

**B e k a n n t m a c h u n g e n.**

---

Des Königs Majestät haben dem emeritirten Prediger Mandorn zu Oberdors, zu seiner ihm von den Domänen und Gemeinden Oberdors und Schlaufe, und von dem Kreis-Landrathe aufzubringenden Pension von 124 Thalern, einen Zuschuß von Ein Hundert Reichthalern zu bewilligen und anweisen zu lassen geruhet. Breslau, den 30. December 1815.

**Geistliche und Schulen-Deputation der Königl. Bresl.  
Regierung von Schlesien.**

---

Wegen einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte zur Herstellung der zerstörten Kirchen St. Jacobi und Bartholomäi in Danzig.

Durch das Auffliegen des Pulver-Thurmes in Danzig sind die dortigen Kirchen zum heiligen Jacob und heiligen Bartholomäus, so wie das dortige Bürger-Hospital, zerstört worden, weshalb das hohe Ministerium des Innern die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Kollekte zur Herstellung dieser Gebäude verordnet hat. Wir fordern das Hochwürdigste Fürst-Bischöfliche General-Vicariat = Amt und die Herren Decane, die Herren Superintendenten, Einen Wohlthätlichen Magistrat der hiesigen Königl. Haupt- und Residenz-Stadt, die Herren Landräthe und sämtliche Magisträte hiermit auf, wegen dieser allgemeinen

nen

nen Haus- und Kirchen=Kollekte sofort das Nöthige zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge, mittelst besonderer Nachweisungen, an die hiesige Haupt=Kollekten=Kasse zu senden.

G. S. IV. Decbr. 1204. Breslau, den 4. Januar 1816.

Geistliche und Schulen=Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Wegen einer katholischen Kirchen=Collecte zur Reparatur der katholischen Kirche und Pfarrhofes in Warthau bei Bunzlau.

Wey dem letzten Einbrange des Feindes im Jahre 1813 und bei dessen Rückzuge ist die katholische Kirche und der Pfarrhof in Warthau bei Bunzlau zerstört worden. Das hohe Ministerium des Innern hat zur Wiederherstellung dieser Kirche und Pfarrhofes eine Collecte in den kathl. Kirchen Schlesiens und der Grafschaft Glatz bewilliget.

Das Hochwürbige Fürstbischöfliche General-Vicariat=Amt, der Herr Groß-Dechant und Fürstbischöfliche Consistorialrath Knauer, so wie der Herr Dechant Lauffer, werden das hiernach Erforderliche sofort veranlassen und dafür sorgen, daß die eingegangenen Beiträge mittelst besonderer Nachweisungen an die hiesige Haupt=Collecten=Casse gesendet werden.

G. S. IV. Decbr. 1134. Breslau den 3. Januar 1816.

Geistliche und Schulen=Deputation der Bresl. Regierung.

---